

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Vergabe von stadt eigenen Sportstätten

Beschluss-Nr. : SR-271/22 vom 23. November 2022
ausgefertigt am : 24. November 2022
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 02/23 vom 24. März 2023
in Kraft seit : 01. Januar 2023

Auf der Grundlage der §§ 87 und 97 und 114 i. V. m. § 54 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.) in Verbindung mit den §§ 2 und 15 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346) i. V. m. der Thüringer Sport - und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO) vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Apolda folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Apolda befinden und durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten (z. B. städtische Gesellschaft, etc.) betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Turn- und Sporthallen, Sondersportanlagen und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleiden, Geräteräume usw.) sowie alle Außensportanlagen nachfolgend nur als Sportstätten bezeichnet.
- (3) Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, Landkreis, etc.) befinden bzw. mittels sonstiger vertraglicher Regelung durch Sportvereine oder Dritte betrieben werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Anerkannte Sportorganisationen im Sinne dieser Benutzungs - und Entgeltordnung sind die nach § 2 ThürSportSpAnINVO definierten Organisationen mit Sitz in der Stadt Apolda.

Teil 1 Benutzungsordnung

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die stadteigenen Sportstätten stehen vorrangig zur Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen mit Sitz in Apolda sowie der anerkannten Sportorganisationen, die nicht in der Stadt Apolda angesiedelt sind, aber Kinder aus dem Stadtgebiet betreuen, zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus ist die Nutzung der Sportstätten durch sonstige Nutzer, Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen zur sportlichen Nutzung möglich, wenn die Belange der nach Abs. 1 bevorzugten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für kulturelle oder sonstige nichtsportliche Nutzungen können die Sportstätten nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn keine geeigneten Räume im Stadtgebiet vorhanden sind. Hierbei ist auf die Eigenart der Sporthalle, insbesondere auf den Sporthallenboden, besondere Rücksicht zu nehmen. Die Stadt Apolda kann gegebenenfalls Auflagen erteilen.
- (4) Für die Durchführung reiner Verkaufs- bzw. Werbeveranstaltungen, werden die Sportstätten nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Personen oder Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen.
- (6) Die Durchführung von politischen Veranstaltungen von Parteien, Gruppierungen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ist ausgeschlossen.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Die Benutzung von Sportstätten erfolgt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Langfristige Nutzungsverträge gelten immer nur für den Zeitraum eines Schuljahres vom 01.08. - 31.07. des Folgejahres.

(2) Der Antrag auf langfristige Nutzung einer Sportstätte ist jährlich neu mit dem amtlichen Antragsformular (unter www.apolda.de) vollständig ausgefüllt mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis zum 01.05. an die Stadt Apolda zu richten.

(3) Anträge auf kurzfristige Nutzung für die einmalige Benutzung einer stadteigenen Sportstätte sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn mit dem amtlichen Antragsformular (unter www.apolda.de) vollständig ausgefüllt mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die Stadt Apolda sowie für die Dreifeldhalle und das Hans-Geupel-Stadion direkt an die Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH zu richten.

(4) Zur Sicherstellung der Termine für die Durchführung von Punkt - und Pokalspielen, Rundenwettkämpfen etc. haben die Vereine und Verbände sofort nach Bekanntgabe der jeweiligen gültigen Spielpläne Terminreservierungen vorzunehmen. Bei konkurrierenden Terminen gilt der Vorrang der höherrangigen Spielklasse.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Für die außerschulische Nutzung stehen die Sportstätten Dreifeldhalle und Hans-Geupel-Stadion montags bis freitags in der Regel ab 17:00 Uhr zur Verfügung. An den Wochenenden und an schulfreien Tagen können diese Sportstätten ab 8:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzungszeit endet spätestens um 22:00 Uhr. Bis 22:15 Uhr müssen alle Personen das jeweilige Grundstück verlassen haben. Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- und Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22:00 Uhr beendet sind. Alle übrigen Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Apolda.

(2) Stadteigene Sportstätten, die nicht durch den Schulsport genutzt werden, stehen für eine Nutzung in der Regel montags bis freitags von 10:00 - 22:00 Uhr und am Wochenende von 8:00 - 22:00 Uhr zur Verfügung. Bis 22:15 Uhr müssen alle Personen das jeweilige Grundstück verlassen haben.

(3) Für die Benutzung der Sportstätten während der Winter-, Oster- und Herbstferien bedarf es keinen gesonderten Nutzungsantrag. Berechtigte Belange des Eigentümers / des Betreibers (wie bauliche Maßnahmen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Grundreinigung) haben immer Vorrang vor der Benutzung durch Dritte.

(4) Wenn Sportstätten in den Ferien unter Abs. 3 nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen, erfolgt diese Information ca. 2 Wochen vor Ferienbeginn durch einen Aushang an der Hallentür.

(5) Die Sportstätten können in den Sommerferien nicht benutzt werden. Ausnahmen für Trainingslager oder Wettkampftraining können vereinbart werden, soweit berechtigte Belange des Eigentümers oder des Betreibers (vgl. Abs. 3 S. 2) nicht beeinträchtigt werden und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist. Hierfür sind Anträge auf kurzfristige Nutzung zu stellen.

(6) Die Nutzung der stadteigenen Sportstätten für den Übungs- und Lehrbetrieb in den Ferien zum Jahreswechsel ist ausgeschlossen.

§ 5 Nutzungsüberlassung

(1) Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Stadt Apolda / dem Betreiber und dem Nutzer geschlossen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit sowie auf Nutzung einer Sportstätte vor Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

(3) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages werden diese Benutzungs- und Entgeltordnung, die für die stadteigenen Sportstätten geltende Sportanlagenordnung und die Brandschutzbestimmungen anerkannt.

(4) Der abgeschlossene Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätte bzw. Übungsfläche(n) während der festgesetzten Zeit/en entsprechend des ausgehängten Hallenbelegungsplanes, für den zugelassenen Zweck.

(5) Der Nutzungsvertrag kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Nutzungsuntersagung

Verstößt ein Nutzer wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Sportanlagenordnung, kann die Stadt Apolda / der Betreiber diesen für den Rest des vertraglich vereinbarten Zeitraums von der weiteren Nutzung der Sportstätte ausschließen.

§ 7 Wahrnehmung des Hausrechts

(1) Von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird das Hausrecht des Eigentümers / des Betreibers nicht berührt. Hausmeister/Hallenwart, Beauftragte der Stadt Apolda / des Betreibers haben jederzeit, auch während der Trainingszeiten und Veranstaltungen, kostenfrei Zutritt zu allen Räumen und Anlagen und sind berechtigt, die Nutzung der Sportstätte zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung die Nutzung zu verbieten. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Für die Nutzungszeit wird dem durch den Nutzer nach § 9 benannten verantwortlichen Aufsichtsperson/Übungsleiter, zur Abwehr von Gefahren für Ordnung und Sicherheit, das Recht eingeräumt, wie der Inhaber des Hausrechts handeln zu dürfen. Der Verantwortliche hat darüber hinaus die Pflicht, das Hausrecht umzusetzen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Besucher der stadteigenen Sportstätten, die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Es gilt § 7 Abs. 2 Satz 2.

§ 9 Beachtung allgemeiner Vorschriften / Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, bereits mit Antragstellung eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson/Übungsleiter mitzuteilen. Änderungen sind dem Eigentümer / Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die verantwortliche Aufsichtsperson/Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Diese Person muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein, hat als erster die Sportstätte zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und der Sportgeräte zu überzeugen. Die Sportstätte gilt als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen, wenn bis Nutzungsbeginn keine Beanstandungen vom Nutzer erhoben werden. Bei festgestellten Mängeln sind diese im Hallenbuch zu vermerken und geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson wiederum vom Zustand der Sportstätte und der Sportgeräte zu überzeugen und entstandene Mängel bzw. Schäden im Hallenbuch einzutragen.

(3) In jeder Sportstätte ist ein Hallenbuch zu führen. Wird das Hallenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, behält sich der Eigentümer/Betreiber einen zeitweisen Ausschluss von der Hallenbenutzung oder ein Sonderkündigungsrecht vor.

(4) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Erste-Hilfe-Material sind von jedem Nutzer eigene Verbandskästen mitzuführen. Für den nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Sportstätte vorzuhaltenden Verbandskasten kann trotz einer regelmäßigen Kontrolle keine Gewährleistung für die inhaltliche Vollständigkeit übernommen werden.

(5) Der Nutzer hat im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

(6) Geräte und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln.

(7) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in den stadteigenen Sportstätten nur mit Zustimmung des Eigentümers / Betreibers benutzt und gelagert werden

(8) Der Genuss von Alkohol, Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen ist in den stadteigenen Sportstätten nicht gestattet.

(9) Werden Gegenstände innerhalb der Sportstätte gefunden, so sind diese beim Eigentümer / Betreiber der Sportstätte abzugeben.

(10) Können Nutzungszeiten bei kurzfristiger Nutzung nicht eingehalten werden, sind der Eigentümer / Betreiber spätestens zwei Werktage vor Nutzungsbeginn zu unterrichten.

§ 10 Reinigung

(1) Nach der Benutzung haben die Nutzer der Sportstätten den Hallenboden besenrein, die Toiletten und Umkleiden sauber und aufgeräumt, stärkere Verschmutzungen feucht gewischt und die Mülleimer geleert zu hinterlassen. Sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Eigentümer / Betreiber berechtigt, eine Reinigung auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

(2) Nach Handballtraining und -spielen mit genehmigter Haftmittelnutzung ist eine Sonderreinigung auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Hierbei organisiert der Nutzer selbst oder nach Absprache der Eigentümer / Betreiber im Auftrag des Nutzers diese Reinigung.

§ 11 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Der Nutzer ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen (z. B. öffentlich zugängliche Sportveranstaltungen wie Wettkampf-/Punktspielbetrieb, Pokalspiele o.ä., sonstige nichtsportliche Veranstaltungen usw.), gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht, ist für die Sportstätten der Einsatz von Ordnungskräften wie folgt vom jeweiligen Nutzer zu organisieren:

- bis 250 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 2 Ordner,
- bis 350 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 3 Ordner,
- bis 450 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 4 Ordner,
- über 450 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 6 Ordner.

Strengere Vorschriften des zuständigen Fachverbandes sind zwingend einzuhalten.

Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen sind vor Veranstaltungsbeginn in die Sportanlagenordnung einzuweisen. Die Ordnungskräfte müssen für jedermann durch das Tragen von durch den Nutzer zu stellenden Westen erkenntlich sein.

(2) Der Nutzer hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn es bei Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

(3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in einer Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Nutzer. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers / Betreibers.

(4) Die Stadt Apolda kann im Einzelfall für den Nutzer sowie Besucher und Teilnehmer besondere Anordnungen erlassen.

§ 12 Werbung

(1) Im gesamten Bereich der Sportstätten ist Tabak- und Alkoholwerbung untersagt. Werbung für Alkohol (beschränkt auf Bier, Sekt und Wein) darf in den Sportstätten nur als mobile Werbung platziert werden und ist bei reinen Jugendsportveranstaltungen untersagt. Ebenfalls untersagt ist politische Werbung sowie Werbung deren Inhalt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt. Das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

(2) Mobile, nicht fest angebrachte Werbung in Form von Aufstellern ist in den stadteigenen Sportstätten während der Nutzung für den Wettkampfbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich gestattet. Flächen für stationäre Werbung dürfen dabei nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist die Werbung rückstandslos wieder zu entfernen.

(3) Stationäre, auf Dauer fest angebrachte Werbung ist auf Antrag ausschließlich auf den dafür vorgegebenen Flächen in der Dreifeldhalle sowie im Hans-Geupel-Stadion gegen Entgeltzahlung gestattet. Der Antrag auf stationäre Werbung ist jährlich neu bis zum 01.06. an die Stadt Apolda zu richten. Die Genehmigung erfolgt für den Zeitraum 01.08. des lfd. Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

§ 13 Abgabe von Getränken und Nahrungsmitteln

(1) Bei der Abgabe von Getränken und Nahrungsmitteln sind alle lebensmittelhygienischen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Für das Einholen der dafür gegebenenfalls benötigten Genehmigungen ist der Nutzer eigenständig verantwortlich.

Weitere Vorgaben zur Abgabe sind in der Sportanlagenordnung der Stadt Apolda geregelt.

(2) Alle durch die Abgabe Getränken und Nahrungsmitteln verursachten Verunreinigungen sind vom Nutzer auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.

(3) Für den Verkauf sonstiger Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen in den stadteigenen Sportstätten ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Apolda / des Betreibers einzuholen.

§ 14 Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen von Sportstätten, wie zum Beispiel Heizung, Klima-/ Lüftungsanlage, Lautsprecheranlage, elektrische Trennvorhänge usw. dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nur vom Hausmeister oder Hallenwart bedient werden.

§ 15 Sicherheit

(1) Sofern keine Aufsichtsperson des Eigentümers / Betreibers zur Verfügung steht, stellt dieser bei Bedarf dem Nutzungsberechtigten die entsprechenden Schlüssel mit Schlüsselprotokoll zur Verfügung und erteilt ihm die Erlaubnis zum Öffnen und Schließen der Sportstätte.

(2) Aufwendungen für verlorene Schlüssel und sich daraus ergebender Folgekosten sind vom Nutzer zu erstatten. Eine selbständige Nachfertigung der Schlüssel ist nicht gestattet.

(3) Nach der Nutzung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sicher zu stellen, dass

- die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden,
- sämtliche Fenster, einschließlich Oberlichter geschlossen sind,
- in den Wasch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
- die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
- die Türen abgeschlossen sind.

§ 16 Fußböden

In den Sporthallen ist besonders auf die schonende Behandlung von Fußboden und Seitenwänden zu achten. Das Tragen von Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen ist verbindlich.

Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

§ 17 Spezielle Sportarten

(1) Das Fußballspielen in den Sporthallen hat mit einem Spezialfußball mit verminderter Sprungkraft zu erfolgen.

(2) Hochsprunganlagen sind besonders pfleglich zu behandeln.

(3) Die Weitsprunggrube muss nach der Benutzung wieder eingeebnet werden.

§ 18 Haftung / Versicherung

(1) Die Benutzung der stadteigenen Sportstätten, der Nebenräume und der benutzten Einrichtungen sowie das Betreten der Anlagen und Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Apolda haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportstätte sowie während der Nutzung der Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen sowie sonstigen Gegenständen der Benutzer.

Der Eigentümer / Betreiber ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugstellplätzen oder sonstigen Räumlichkeiten zu sorgen; er haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten

Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Stadt Apolda, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Apolda als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(4) Der Nutzer haftet der Stadt Apolda neben dem Schädiger für alle durch vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten verursachten Schäden (Sach-, Personen- und Vermögensschäden), die während der Nutzung der Sportstätte, den Räumen und Geräten, dem technischen und dem sonstigen Inventar, sowie an den Zugängen zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Nutzer hat einen Schädiger namentlich gegenüber dem Eigentümer zu benennen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer zu melden. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind dem Hausmeister bzw. Hallenwart sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(5) Sofern es sich beim Nutzer um mehrere Personen handelt, haften diese als Gesamtschuldner.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei langfristigen Nutzungsverträgen hat der Nutzer eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung sind auf Anforderung nachzuweisen.

TEIL 2 Entgeltordnung

Die Stadt Apolda erhebt für die Nutzung der stadt eigenen Sportstätten ein Nutzungsentgelt. Die Höhe richtet sich nach den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind.

Die Nutzung der stadt eigenen Sportstätten ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen mit Sitz im Wirkungskreis der Stadt Apolda unentgeltlich zu gewähren gemäß ThürSportFG in Verbindung mit der ThürSportSpAnlNVO.

Für die Nutzung der Sportstätten wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt erhoben:

- für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden
- für gewerbliche Veranstaltungen
- für den kommerziellen Sport
- Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes gemäß § 5 ThürSportSpAnlNVO.

§ 19 Nutzungsentgelt

(1) Die Bemessung des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche der Sportstätte. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme einschließlich der Zeiten für Vorbereitungen, Aufräumarbeiten u. ä. festgesetzt. Bei Überschreitungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.

(2) Für die Nutzung von stadt eigenen Sportstätten durch Schulen können gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 1, 4, 5 ThürSportFG).

(3) Bei unentgeltlicher Nutzung werden anfallende Kosten für die Inanspruchnahme von Hausmeister- bzw. Hallenwartdiensten zusätzlich erhoben, wenn besondere Anforderungen an den Zustand der Sportstätte zur Durchführung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb notwendig sind (§ 3 Abs. 3 ThürSportSpAnlNVO) oder der Einsatz aufgrund unsachgemäßer Nutzung notwendig wird. Für die entgeltfreie Nutzung der anderen Berechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gilt Satz 1 analog.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Hausmeister- bzw. Hallenwartdiensten bei entgeltlicher Nutzung werden die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zum Nutzungsentgelt erhoben.

(5) Für stationäre Werbung gemäß § 12 dieser Ordnung wird für die Nutzung von Werbeflächen in der Dreifeldhalle ein Entgelt

in Höhe von 5,00 € / laufender Meter horizontal / Monat sowie für Bandenwerbung im Hans-Geupel-Stadion ein Entgelt in Höhe von 5,00 € / laufender Meter / Monat erhoben.

(6) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Apolda / dem Betreiber die Benutzung von Sportstätten mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

(7) Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Nutzungsvertrag zu regeln.

(8) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um den aktuell geltenden Umsatzsteuersatz. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer.

(9) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Vertragsabschluss nicht durchgeführt werden, so bleibt die Entgeltschuld bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall der Nutzung spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat.

(10) In begründeten Einzelfällen bleibt es der Stadt Apolda vorbehalten, andere als in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesene Nutzungsentgelte vertraglich zu vereinbaren.

Individuelle Einzelverträge kommen insbesondere bei Veranstaltungen im Profisportbereich oder anderen kommerziellen Großveranstaltungen in Betracht.

§ 20 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadt Apolda / der Betreiber ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 Thür DSG sowie den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Apolda, 24.11.2022
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlagen:
Anlage 1
Anlage 2

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Vergabe von stadteigenen Sportstätten

Sportstätten Nußberg, Oberroßla, Städtische Turnhalle sowie Außensportanlagen		Sporthalle bis 400 qm	Sporthalle bis 700 qm	Außensportanlage
1.1	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (§ 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürSportSpAnINVO) oder Wettkampfbetrieb mit Einnahmen unterhalb der Grenze des § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
1.2	Nutzung für den Trainings-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen des Brand- und Katastrophenschutzes			
1.3	Veranstaltungen der Stadt Apolda			
1.4	Nutzung für Kindergärten und gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in der Stadt Apolda			
2.	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Wettkampfbetrieb bei dem Einnahmen erzielt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportFG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 ThürSportSpAnINVO), bei denen die Grenze von § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO überschritten wird.	10,00 €	20,00 €	40,00 €
3.1	stadtfremde Sportvereine und Sportfachverbände für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb in allen Altersklassen	15,00 €	30,00 €	45,00 €
3.2	Nutzung zur Durchführung weiterer Aktivitäten aller Altersbereiche durch alle nicht entgeltfreien Nutzergruppen (vgl. § 5 ThürSportSpAnINVO), sofern nicht ausdrücklich entgeltfrei			
3.3	Nutzung für sportliche Zwecke durch sonstige Nutzer, Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen			
4.	gewerbliche Veranstaltungen, Profisportveranstaltungen etc.	200,00 € Tagespauschale	400,00 € Tagespauschale	100,00 €
5.	Inanspruchnahme Hausmeister- / Hallenwartdienst (z. B. § 3 Abs. 3 ThürSportSpAnINVO, Öffnen oder Schließen der Sporthalle; Veranstaltungsvorbereitung)	45,00 €		
6.	Pauschale für die Übernachtung in Sportstätten	8 € / Person / Nacht		
7.	Flächennutzungen für Verkaufsstände/Verkaufs- bzw. Ausschankwagen je nach Art der Nutzung	25,00 € - 300,00 € je Nutzung		

Die angegebenen Entgelte beziehen sich auf Entgeltsatz / angefangene Zeitstunde sofern nichts anderes angegeben ist.
Im Fall, dass die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das Entgelt um den aktuell geltenden Umsatzsteuersatz.

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Vergabe von stadteigenen Sportstätten

Sportstätten Dreifeldhalle und Hans-Geupel-Stadion		Dreifeldhalle	Hans-Geupel-Stadion	sonstige Raumnutzung der Sportstätten: Schulungsraum Dreifeldhalle + Besprechungsraum Stadion	sonstige Raumnutzung der Sportstätten: Kraftraum + Hartplatz Dreifeldhalle	sonstige Raumnutzung der Sportstätten: Beachsoccerplatz Stadion (ggf. zzgl. Entgelt für zusätzlichen Aufwand für Umrüstung der Anlage)
1.1	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (§ 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürSportSpAnINVO) oder Wettkampfbetrieb mit Einnahmen unterhalb der Grenze des § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
1.2	Nutzung für den Trainings-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen des Brand- und Katastrophenschutzes					
1.3	Veranstaltungen der Stadt Apolda					
1.4	Nutzung für Kindergärten und gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in der Stadt Apolda					
2.	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Wettkampfbetrieb bei dem Einnahmen erzielt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportSpAnINVO), bei denen die Grenze von § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO überschritten wird.	40,00 €	40,00 €	25,00 €	30,00 €	40,00 €
3.1	stadtfremde Sportvereine und Sportfachverbände für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb in allen Altersklassen	45,00 €	45,00 €	25,00 €	30,00 €	40,00 €
3.2	Nutzung zur Durchführung weiterer Aktivitäten aller Altersbereiche durch alle nicht entgeltfreien Nutzergruppen (vgl. § 5 ThürSportSpAnINVO), sofern nicht ausdrücklich entgeltfrei					
3.3	Nutzung für sportliche Zwecke durch sonstige Nutzer, Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen					
4.	gewerbliche Veranstaltungen, Profisportveranstaltungen etc.	80,00 € je angefangene Zeitstunde oder 600,00 € Tagespauschale	80,00 € je angefangene Zeitstunde oder 600,00 € Tagespauschale	40,00 €	50,00 €	60,00 €
5.	Inanspruchnahme Hausmeister- / Hallenwartdienst (z. B. § 3 Abs. 3 ThürSportSpAnINVO, Öffnen oder Schließen der Sporthalle; Veranstaltungsvorbereitung)	45,00 €				
6.	Pauschale für die Übernachtung in Sportstätten	8 € / Person / Nacht				
7.	Flächennutzungen für Verkaufsstände/Verkaufs- bzw. Ausschankwagen je nach Art der Nutzung	25,00 € - 300,00 € je Nutzung				

Die angegebenen Entgelte beziehen sich auf Entgeltsatz / angefangene Zeitstunde sofern nichts anderes angegeben ist.

Im Fall, dass die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das Entgelt um den aktuell geltenden Umsatzsteuersatz.